

Antragsteller: OV Steinheim an der Murr, Lotstraße 5, 71711 Steinheim an der Murr
Empfänger: Kreiskonferenz LB / Landtagsfraktion / Bundestagsfraktion/
Landesparteitag/ Bundesparteitag??

Entgrenzte Arbeitswelt

Antrag zur Erweiterung des Betriebsbegriffs und zur Stärkung des Betriebsrats im Hinblick auf die Digitalisierung der Arbeitswelt.

Berufsgruppen, die mit modernen Kommunikationsmitteln (Smartphone, Internet, etc.) jederzeit und an jedem beliebigen Ort arbeiten, sind für die Arbeitgeber immer erreichbar. Diese brauchen in Ihrer Freizeit besonderen Schutz, um eine angemessene Erholung zum Erhalt ihrer Gesundheit sicher zu stellen. Besonders betroffen sind Berufe wie Stabs- und Querschnittsmitarbeiter von Dienstleistungs- und Organisationsbereichen, Pflegeberufe, IT-Mitarbeiter, Sekretärinnen sowie nichtleitende Führungskräfte.

Erweiterung des Betriebsbegriffs

Bisher gibt es eine Betriebsstätte (z. B. das Fabrikgelände), einen Eingang (z. B. das Fabriktor) und am Eingang ein Zeiterfassungsgerät. Der Arbeitnehmer betritt durch den Eingang die Betriebsstätte, bedient die Zeiterfassung und arbeitet bis er die Zeiterfassung erneut betätigt und das Gelände verlässt. Damit wird die Arbeitszeit erfasst, die innerhalb des Betriebes geleistet wurde.

Durch die Anwendung elektronischer Kommunikationsmittel in der modernen Arbeitswelt ist die Arbeit jedoch nicht mehr allein auf einen Ort, nämlich den Betrieb oder die Betriebsstätte, beschränkt. Der Betrieb ist virtuell und der virtuelle Arbeitsplatz kann sich überall befinden. Auch das Fabriktor als Eingang zum Betrieb ist virtuell, nämlich immer dann, wenn sich ein Arbeitnehmer in die Systeme seines Arbeitgebers einloggt oder von einem Gerät (PC, Handy, etc.) automatisch eingeloggt wird.

Wir beantragen den Begriff des Betriebes entsprechend der modernen Arbeitswelt zu definieren.

Wenn der Arbeitnehmer durch das virtuelle Betriebsstor geht und die Arbeit aufnimmt, betritt er den Betrieb mit allen in den entsprechenden Schutzgesetzen definierten Folgen. Darüber hinaus sind die Betriebsparteien gehalten, den erweiterten Betriebsbegriff in ihren Betriebsvereinbarungen zu berücksichtigen.

Stärkung des Betriebsrates

Die Betriebsräte brauchen schnellere und wirksamere Mittel um die Beschäftigten bei Gesetzesverstößen zu schützen. Wird ein Arbeitnehmer beispielsweise indirekt dazu veranlasst in seiner Freizeit die Arbeit aufzunehmen, kann bisher nicht der Betriebsrat, sondern nur er selbst die entsprechende Vergütung vom Arbeitgeber einfordern. Gleiches gilt für verfallene Stunden bei flexiblen Arbeitszeitmodellen. Er wird dies jedoch in den seltensten Fällen durchführen, weil er aus Angst vor dem Verlust seines Arbeitsplatzes nicht gegen den eigenen Arbeitgeber klagen will. Der Arbeitsdruck nimmt stetig zu, weil Arbeitgeber keine Ahndung befürchten müssen. Dem Betriebsrat muss deshalb die Möglichkeit eingeräumt werden, den Ausgleich für erbrachte Arbeit der Arbeitnehmer einzufordern, die nicht durch den Betriebsrat genehmigt und nicht durch den Arbeitgeber vergütet wurde.

Ähnliches gilt für die Genehmigung von Urlaub. In vielen Unternehmen können nicht mehr als zwei Wochen Jahresurlaub an einem Stück genommen werden. Auch bei diesem Verstoß gegen das BUrlG haben Arbeitgeber i. d. R. keine Ahndung zu befürchten.

Unser Ziel ist es die Gesundheit und das Privatleben von Menschen zu schützen, die sich in abhängigen Arbeitsverhältnissen befinden. Hierzu müssen die Arbeitgeber in die Pflicht genommen werden und sollen rechtswidrig geleistete Arbeit nicht annehmen dürfen und für das Billigen von Rechtsverstößen zur Rechenschaft gezogen werden. Arbeitgeber haben bisher keinerlei Anreize Verbesserungen für die Gesundheit ihrer Arbeitnehmer vorzunehmen, denn weshalb sollten sie für Arbeit bezahlen, die sie bisher in großen Teilen kostenfrei erhalten. Es wird offensichtlich billigend in Kauf genommen, dass gegen Gesetze (insb. das ArbZG) verstoßen wird und neben Steuern auch Sozialversicherungsbeiträge nicht bezahlt werden.